


juris-Abkürzung:	SyltWasSchGebV SH 2010	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	27.01.2010	Fundstelle:	GVOBl. 2010 216
Gültig ab:	26.02.2010	Gliede-	753-2-124
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

**Landesverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
der Energieversorgung Sylt GmbH in Westerland
und der Ver- und Entsorgung Norddörper GmbH in Sylt-Ost
(Wasserschutzgebietsverordnung Inselkern Sylt)
Vom 27. Januar 2010**

Zum 21.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Energieversorgung Sylt GmbH in Westerland und der Ver- und Entsorgung Norddörper GmbH in Sylt-Ost das Wasserschutzgebiet Inselkern Sylt festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Zone III verläuft
 - a) im Norden von der Einmündung des „Westerweges“ in die „Kurhausstraße“, in östliche Richtung entlang der „Kurhausstraße“, „Hauptstraße“, „Arnikaweg“, „Hans-Hansen-Wai“, „Parkweg“ bis zum „Heideweg“,
 - b) im Osten entlang dem „Heideweg“, „Stieglitzweg“ zum „Kuckucksweg“ zum „Stapelhooger Wai“, entlang dem „Stapelhooger Wai“, „Sjip Wai“ nach Osten, über den Reit- und Fußweg „Braderuper Heide“, „Skaar-Wai“, „Green-Wai“, „Üp de Hiir“, „Lüüw-Wai“, an Grundstücksgrenzen entlang zum „Lörki-Wai“, entlang „Lörki-Wai“ bis zur K 118, entlang der K 118 nach Westen an Grundstücksgrenzen entlang nach Süden und Osten wieder zur K 118, entlang der K 118 nach Süden an Grundstücksgrenzen entlang zum „Pan'er“, entlang dem „Pan'er“ bis zur Einmündung K 118, entlang des Flugplatzaunes in südliche Richtung, entlang der Böschung der ehemaligen Deponie zur K 117 in Höhe der Druckerhöhungsstation (Wasserwerk) Keitum,
 - c) im Süden entlang der Nordseite der K 117 in westliche Richtung an Grundstücksgrenzen entlang nördlich der K 117, an Grundstücksgrenzen entlang zurück zur K 117, entlang der K 117 nach Westen an Grundstücksgrenzen entlang bis zum Beginn der Auffahrt zur L 24,

- d) im Westen über die Auffahrt zur L 24 an Grundstücksgrenzen entlang zum „Nordgang“, entlang „Nordgang“ und Grundstücksgrenzen zum „Mühlenweg“, entlang „Mühlenweg“, „Horstweg“, „Munkmarscher Chaussee“, „Max-Hansen-Weg“, an Grundstücksgrenzen entlang zur „Deckerstraße“, entlang „Deckerstraße“, „Zwischen den Hedigen“, „Weningstedter Weg“, „Apenrader Straße“, „Tingleffweg“, „Kollundweg“ an Grundstücksgrenzen entlang zum „Friedrichshain“, entlang „Friedrichshain“ bis zur „Waldstraße“, durch den „Friedrichshain“ zum „Fichtenweg“, entlang „Fichtenweg“, „Am Friedrichshain“, „Heideweg“, „Norderstraße“, „Westerlandstraße“, „Heidekamp“, an Grundstücksgrenzen entlang zur „Feldscheide“, entlang „Feldgasse“, „Feldmarkstraße“, „Osterweg“, Rad- und Fußweg, „Norder Wung“, „Normannen Weg“, „Hauptstraße“, „Kampener Weg“ an Grundstücksgrenzen entlang zur L 24, entlang der L 24 bis zum „Fennenweg“, entlang „Fennenweg“, entlang der Waldränder zum Dünenrand, durch die Dünenkette zur „Uwedüne“, durch die Dünenkette und an Grundstücksgrenzen entlang zum „Westerweg“, entlang „Westerweg“ bis zur Einmündung in die „Kurhausstraße“.
2. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III bei den Brunnen X bis XV und XVII bis XXI der Energieversorgung Sylt GmbH.
- Die Zone II umfasst die Fläche eines nach Norden ausgerichteten Quadrates mit dem Brunnen im Zentrum und einer Kantenlänge von 70 m um die Brunnen X bis XIV sowie die Fläche eines nach Norden ausgerichteten Quadrates mit dem Brunnen im Zentrum und einer Kantenlänge von 200 m um die Brunnen XV und XVII bis XXI der Energieversorgung Sylt GmbH. Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:
- a) Brunnen X Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
 - b) Brunnen XI Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
 - c) Brunnen XII Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
 - d) Brunnen XIII Flurstück 182/3, Flur 6, Gemarkung Norddörfer
 - e) Brunnen XIV Flurstück 182/3, Flur 6, Gemarkung Norddörfer
 - f) Brunnen XV Flurstück 3/2, Flur 3, Gemarkung Keitum
 - g) Brunnen XVII Flurstück 71, Flur 3, Gemarkung Keitum
 - h) Brunnen XVIII Flurstück 85, Flur 2, Gemarkung Keitum
 - i) Brunnen XIX Flurstück 106, Flur 2, Gemarkung Tinnum
 - j) Brunnen XX Flurstück 105, Flur 2, Gemarkung Tinnum
 - k) Brunnen XXI Flurstück 102, Flur 2, Gemarkung Tinnum
3. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone II bei den Brunnen X bis XV und XVII bis XXI der Energieversorgung Sylt GmbH und innere Grenze der Zone III bei den Brunnen VII bis IX der Energieversorgung Sylt GmbH und I a bis VII der Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH. Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Die Brunnen der Energieversorgung Sylt GmbH sind auf folgenden Flurstücken belegen:
- a) Brunnen VII Flurstück 3/81, Flur 1, Gemarkung Westerland
 - b) Brunnen VIII Flurstück 3/81, Flur 1, Gemarkung Westerland

- c) Brunnen IX Flurstück 3/81, Flur 1, Gemarkung Westerland
- d) Brunnen X Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
- e) Brunnen XI Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
- f) Brunnen XII Flurstück 37/7, Flur 7, Gemarkung Norddörfer
- g) Brunnen XIII Flurstück 182/3, Flur 6, Gemarkung Norddörfer
- h) Brunnen XIV Flurstück 182/3, Flur 6, Gemarkung Norddörfer
- i) Brunnen XV Flurstück 3/2, Flur 3, Gemarkung Keitum
- j) Brunnen XVII Flurstück 71, Flur 3, Gemarkung Keitum
- k) Brunnen XVIII Flur 85, Flur 2, Gemarkung Keitum
- l) Brunnen XIX Flurstück 106, Flur 2, Gemarkung Tinnum
- m) Brunnen XX Flurstück 105, Flur 2, Gemarkung Tinnum
- n) Brunnen XXI Flurstück 102, Flur 2, Gemarkung Tinnum

Die Brunnen der Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH sind auf folgenden Flurstücken belegen:

- o) Brunnen I a Flurstück 60, Flur 10, Gemarkung Kampen
- p) Brunnen II Flurstück 60, Flur 10, Gemarkung Kampen
- q) Brunnen III Flurstück 60, Flur 10, Gemarkung Kampen
- r) Brunnen IV Flurstück 60, Flur 10, Gemarkung Kampen
- s) Brunnen V Flurstück 65/3, Flur 11, Gemarkung Kampen
- t) Brunnen VI Flurstück 65/5, Flur 11, Gemarkung Kampen
- u) Brunnen VII Flurstück 70, Flur 11, Gemarkung Kampen

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie 19 Flurkarten-Auszügen im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.000. Die Karten liegen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland,
2. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Sylt und
3. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Landschaft Sylt

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie flüssige und feste stickstoffhaltige Mineraldünger einschließlich Mischungen aus diesen. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügeltrockenkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot mit Einstreu und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(4) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(5) Dauerbrachen sind Ackerflächen, die länger als fünf Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt worden sind.

(6) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

§ 3 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4 Schutz der Zone III

(1) In der Zone III ist es genehmigungspflichtig,

1. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
2. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
5. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,

7. Dauergrünland umzubrechen; ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden; der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden; die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 als Dauergrünland,
8. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen; dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist; eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist; zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn den Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist,
9. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
11. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
12. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
13. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
14. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
15. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
16. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
17. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu

Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,

7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Fröhsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5 Schutz der Zone II

(1) In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Beweidung durchzuführen,
5. Jauche- und Güllebehälter, Dungstätten oder Gärfuttersilos zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern,
7. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser durchzuleiten,
8. Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern,
9. gesammeltes verunreinigtes Niederschlagswasser zu versickern,
10. Frostschutzberegnungen durchzuführen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuvor Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausgebracht worden sind,
11. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren; ausgenommen ist der Transport, die oberirdische Lagerung von bis zu 5 m³ sowie die Verwendung von Heizöl und Die-

selbstkraftstoff für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der Bevölkerung sowie der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betriebe in der Zone II,

14. Dauergrünland und Dauerbrachen umzubrechen,
15. feste und flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltigen Mineraldünger aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Schutz der Zone I

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den §§ 4 und 5 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 7 Regelungen für den Betrieb des Flughafens

(1) Es ist genehmigungspflichtig, Niederschlagswasser von den Start- und Landebahnen sowie von sonstigen, für den Flugbetrieb genutzten Verkehrsflächen in den Untergrund einzuleiten, zu verrieseln, zu verregnen oder zu versickern.

(2) Der Einsatz von Vereisungsschutz- und Enteisungsmitteln ist nur auf befestigten Flächen zulässig, von denen das Niederschlagswasser gesammelt und schadlos abgeleitet wird. Die eingesetzten Mittel bedürfen der Genehmigung durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde.

(3) Die §§ 4 , 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8 Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen

(1) Der Einsatz von Düngemitteln auf Golfplätzen hat sich am Nährstoffbedarf der ausgebrachten Rasenmischung sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Die Stickstoffdüngung im Bereich der Abschläge und der Grüns darf 200 kg N/ha, auf den Spielbahnen und den übrigen Flächen 100 kg N/ha im Jahr nicht überschreiten. Beträgt der Nitratgehalt des Beregnungswassers mehr als 10 mg/l, ist der mit der Beregnung ausgebrachte Stickstoff bei der Düngeplanung zu berücksichtigen. Die Düngung ist nur in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September zulässig.

(2) Das durch Dränagen im Bereich der Spielflächen gesammelte Wasser ist dem Beregnungswasser zuzuführen oder schadlos abzuleiten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu minimieren. § 6 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), bleibt unberührt. Die ausgebrachten Düngemittel und -mengen sowie die angewandten Pflanzenschutzmittel und -mengen sind in einer Pflegekartei für die einzelnen Spielelemente getrennt zu erfassen und aufzuzeichnen. Beim Aufbau von Rasentragschichten ist die Verwendung von Torf verboten.

§ 9

Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoffdüngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Es gelten die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I S. 153), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen zusätzliche Anforderungen ergeben.

(2) Bei Ermittlung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorkultur sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a DüV die in Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung angegebenen Werte heranzuziehen. Anstelle dieser Werte sind aus dem Umbruch von Dauergrünland für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr = 30 kg N/ha anzurechnen.

Für den Umbruch von Wechselgrünland und von Dauerbrachen gelten die Werte der Anlage 2 Tabelle 1 der Düngeverordnung. Zusätzlich ist eine zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen ausgebrachte Stickstoffdüngemenge anzurechnen (§ 11 Abs. 2).

(3) Anstelle der Werte der Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung ist die pflanzennutzbare Stickstofflieferung aus mineralischen Stickstoffgaben nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart oder bei Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten auf die nachfolgende Kulturart vollständig anzurechnen. Für organische Stickstoffgaben findet Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Eine Begrenzung der Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorfrucht und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nach Anlage 2 Tabelle 1 und 2 der Düngeverordnung auf in der Summe höchstens 40 kg N/ha ist nicht zulässig.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln gelten für flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger im Ausbringungsjahr die Werte der Anlage 3 der Düngeverordnung . Im Folgejahr sind, mit Ausnahme von Jauche, weitere 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Für feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind im Ausbringungsjahr einmalig 50 % des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen. Ergeben sich nach Satz 1 bis 3 niedrigere Anrechnungswerte als nach Anlage 2 Tabelle 2 der Düngeverordnung , sind mindestens die dort genannten Stickstofflieferungen anzurechnen.

(6) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nach dem Vorliegen der notwendigen Informatio-

nen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 10 Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Zu Winterraps, Wintergerste, Fröhsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale sowie zur Strohrotte ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig. Stickstoffgaben zur Strohrotte sind darüber hinaus nur zulässig, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Zu Zwischenfrüchten sind mineralische Stickstoffgaben in Höhe von maximal 40 kg N/ha zulässig. Organische Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung sind im Herbst nicht zulässig.

(3) Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Haupt- oder Zwischenfrucht, ist ausschließlich eine flache Stoppelbearbeitung bis zum 15. September zulässig. In dem Zeitraum vom 15. September bis 30. November ist eine Bodenbearbeitung ohne nachfolgende Herbstbestellung unzulässig. Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist erst ab dem 1. Dezember wieder zulässig.

§ 11 Bewirtschaftung und Stickstoffdüngung von Grünland und Dauerbrache

(1) Die Ermittlung des Stickstoffbedarfs für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes (Grünland mit reiner Schnittnutzung, Mähweiden und Weiden) richtet sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 der Düngeverordnung. Die hierzu ergangenen konkretisierenden „Richtwerte für die Düngung“, 20. Auflage 2009, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, sind der Ermittlung verbindlich zu Grunde zu legen.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland sowie Dauerbrachen dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden.

(3) Der Umbruch von Dauerbrachen ist nur vom 1. Dezember bis zum 30. April zulässig.

§ 12 Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnerkulturen genutzt werden, ist § 9 Abs. 6 Satz 1 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen; § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13 Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bleibt unberührt. § 14 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Ausnahmen

Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 sowie §§ 7 bis 11 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Ge- oder Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 13 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 15 Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83 , § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und 15 bis 17 , § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 2 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 13 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2 , § 5 Abs. 1 , § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 , § 7 Abs. 2 Satz 1 , § 8 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und 5 , § 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder § 11 Abs. 3 verbotene oder für nur beschränkt zulässig erklärte Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 13 vornimmt oder
3. die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 , § 9 Abs. 2 bis 5 , § 10 Abs. 1, 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 und 2 einzuhaltenden Grenz- und Anrechnungswerte bei der Stickstoffdüngung nicht berücksichtigt oder überschreitet.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 kein Anlagenkataster erstellt oder
2. der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 4 , § 9 Abs. 6

oder § 12 über die Führung einer Pflege-, Schlag- oder Quartier-Datei zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 17 Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 19 Abs. 4 WHG , § 104 Abs. 5 LWG) die Ausgleichsverordnung vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 309).

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Inselkern Sylt vom 16. Dezember 1998 (GVOBl.-Schl.-H. S. 434) *) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Januar 2010

Dr. Juliane Rumpf

Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume




Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-69

Anlage 1

Wasserschutzgebiet Inselkern Sylt

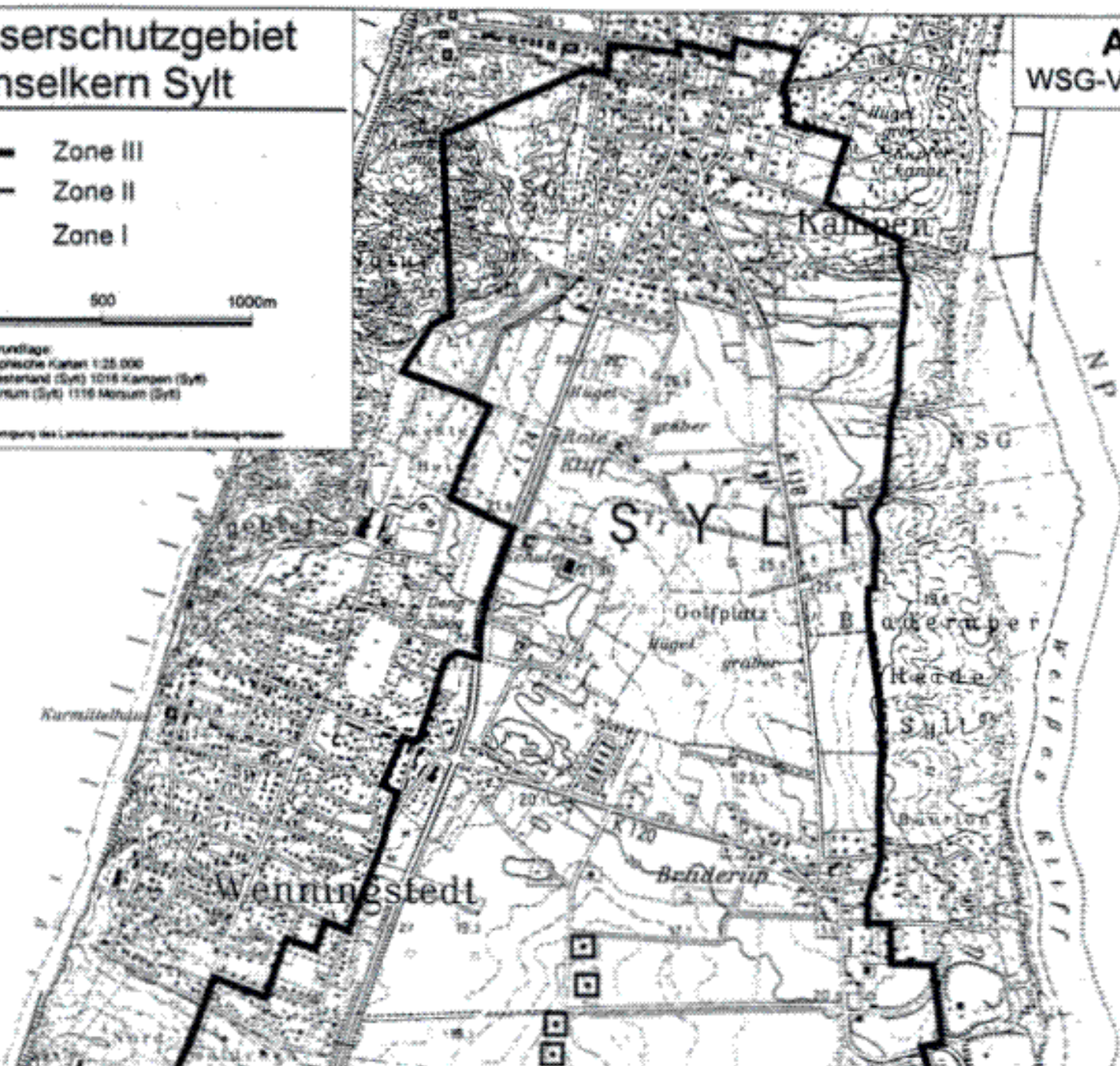
Anlage 1 WSG-VO Inselkern Sylt

-  Zone III
-  Zone II
-  Zone I

0 500 1000m

Kartengrundlage:
Topographische Karten 1:25.000
1015 Westerland (Sylt) 1016 Kampen (Sylt)
1115 Rantum (Sylt) 1116 Morsum (Sylt)

Mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Schleswig-Holstein



Anlage 2

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 2)

Anlage 2, Seite 2
WSG-Verordnung Inselkern Sylt

Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung

Korn / Rübe / Knolle (FM; TM bei Silomais)	Abfuhr Stroh/ Blatt		<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Gesamtertrag/Schlag: dt	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß DüV	Stickstoffentzug durch Ernte		
Ertrag pro ha:	x	kg N/dt	kg N/ha	

Erntemengen/ -entzüge Grünland Schnittnutzung

	Ertrag / Schlag	Ertrag dt TM/ha	Stickstoffentzug*	
1. Schnitt			x	kg N/dt TM
2. Schnitt			x	kg N/dt TM
3. Schnitt			x	kg N/dt TM
4. Schnitt			x	kg N/dt TM
Gesamtertrag:	dt TM	dt/ha	kg N/ha	

* Sofern keine Ergebnisse aus eigenen Futtermittelanalysen (N-Gehalt = Rohproteingehalt/6,25) vorliegen, ist der N-Gehalt von 2,5 kg N /dt ha heranzuziehen

Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch) s. Seite 1	(Stickstoff-Zufuhr)	kg N/ha
abzüglich Stickstoffentzug	(Stickstoff-Abfuhr)	kg N/ha
Differenz Stickstoff Zufuhr/Abfuhr:		kg N/ha

Eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. Grünlandumbruch

Datum	Maßnahme gegen	Wirkstoff und Handelsname	Aufwandmenge (kg/ha)

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 2)

Anlage 2, Seite 2
WSG-Verordnung Inselkern Sylt

Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung

Korn / Rübe / Knolle (FM; TM bei Silomais)	Abfuhr Stroh/ Blatt		<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Gesamtertrag/Schlag: dt	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß DüV	Stickstoffentzug durch Ernte		
Ertrag pro ha:	x	kg N/dt	kg N/ha	

Erntemengen/ -entzüge Grünland Schnittnutzung

	Ertrag / Schlag	Ertrag dt TM/ha	Stickstoffentzug*	
1. Schnitt			x	kg N/dt TM
2. Schnitt			x	kg N/dt TM
3. Schnitt			x	kg N/dt TM
4. Schnitt			x	kg N/dt TM
Gesamtertrag:	dt TM	dt/ha	kg N/ha	

* Sofern keine Ergebnisse aus eigenen Futtermittelanalysen (N-Gehalt = Rohproteingehalt/6,25) vorliegen, ist der N-Gehalt von 2,5 kg N /dt ha heranzuziehen

Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch) s. Seite 1	(Stickstoff-Zufuhr)	kg N/ha
abzüglich Stickstoffentzug	(Stickstoff-Abfuhr)	kg N/ha
Differenz Stickstoff Zufuhr/Abfuhr:		kg N/ha

Eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. Grünlandumbruch

Datum	Maßnahme gegen	Wirkstoff und Handelsname	Aufwandmenge (kg/ha)

Anlage 3

© juris GmbH